Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Wirtschaftszeitung. 1922-1943
1927

22 (20.11.1927)

Visual Library

Badische Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer Karlsruhe

und des Vereins Karlsruher Börse

Sämtliche die Redaktion betreffenden Sendungen sind zu richten an die Geschäftsführung der Handelskammer Karlsruhe, Karlstraße Nr. 10, Fernsprecher: 4510/4515 — Alle den Anzeigenteil, Abonnementsbestellungen und Versand betreffenden Sendungen an die Geschäftsstelle der Bad. Wirtschafts-Zeitung, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernsprecher 297.

7. Jahrgang | KARLSRUHE, 20. NOVEMBER 1927 | Nummer 22

Nachrichten für Handel und Industrie.

Verkehr.

Drucksachenkarten mit Antwortkarte.

In Nr. 20 haben wir die Bestimmungen mitgeteilt, denen die anhängenden Antwortkarten entsprechen müssen, wenn offene Drucksachen in Form einfacher Karten mit anhängenden Antwortkarten gegen die Gebühr von drei Reichspfennig versandt werden sollen. Neuerdings hat das Reichspostministerium zur Vermeidung von Härten nachgegeben, daß einfache Karten mit anhängender Antwortkarte, die diesen Bestimmungen nicht voll genügen, bis zum 31. März 1928 nicht beanstandet werden. Mit einer Verlängerung der Aufbrauchfrist ist nicht zu rechnen. Es empfiehlt sich für die Versender, bei der Herstellung neuer Karten die postalischen Bestimmungen genau zu beachten. Das Zugeständnis einer Aufbrauchfrist erstreckt sich nicht auf Doppelkarten, bei denen die anhängende Karte lediglich zur Fortsetzung der auf der Hauptkarte stehenden Mitteilungen dient, also zweifellos nicht für eine Antwort bestimmt ist, sowie auf solche Doppelkarten, bei denen die Aufschriftseite des Antwortteils nicht innen liegt.

Schnittmustersendungen.

Über die Versendung von Schnittmustern, die mit Ausstanzungen (Lochungen) versehen sind, gegen die Gebühr für Warenproben oder — beim Zusammenpacken mit Drucksachen — gegen die Gebühr für Mischsendungen, hat der Reichspostminister folgenden Bescheid erteilt:

„Die Frage, ob Schnittmuster, auf denen Ausstanzungen (Lochungen) angebracht sind, gegen die Gebühr für Warenproben oder, wenn sie mit Drucksachen zusammengepackt sind, gegen die Gebühr für Mischsendungen versandt werden können, habe ich mehrfach geäußerten Wünschen der Schnittmuster-Industrie entsprechend erneut geprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung vermag ich der Auffassung, das Stanzverfahren sei dem Buchdruckverfahren gleichzustellen und die Ausstanzungen seien somit gedruckte Angaben im Sinne des § 7 der Postordnung, nicht beizutreten. Auch eine Erweiterung der Vorschriften der Postordnung über die Drucksachen in diesem Sinne kann ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Aussicht stellen. Dagegen soll künftig die Versendung der Schnittmuster mit Ausstanzungen als Warenprobe oder — beim Zusammenpacken mit Drucksachen — als Mischsendung im innerdeutschen Verkehr nicht beanstandet werden, wenn diese Schnittmuster auch sonst den Bestimmungen für Warenproben oder Mischsendungen (§ 9 und 10 der Postordnung) entsprechen.

Bei diesem Zugeständnis bin ich von der Erwägung ausgegangen, daß es sich bei der Versendung der Schnittmuster nicht um eigentliche Proben oder Muster, sondern um die Versendung von kleineren Warenmengen handelt und die Schnittmuster erst durch die Ausstanzungen zum praktischen Gebrauch geeignet, also zur Ware werden. Jm weiteren war zu berücksichtigen, daß es technisch noch nicht möglich ist, die zum Gebrauch der Schnittmuster erforderlichen Zeichen auf anderem Wege als durch Ausstanzung anzubringen."

Normalgütertarif.

In Nr. 20 dieser Zeitung vom 20. Oktober d. J. haben wir auf einen gemeinsamen Schritt des Deutschen Industrie- und Handelstags und des Reichsverbandes der deutschen Industrie zur Erweiterung der bisherigen Ermäßigung der Nahstaffel durch gleichmäßige prozentuale Abstaffelung der Abfertigungsgebühr für alle Klassen, insbesondere auch für die Rohstoffklassen, hingewiesen. Nachstehend bringen wir nun die Antwort der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft zur Kenntnis:

„Bei der systematischen Nachprüfung der Normalgütertarife handelt es sich um die grundlegende Frage, ob der jetzige Normalgütertarif in dem Ausmaß seiner Staffel beibehalten, ob dieses Ausmaß abgeschwächt oder ob zum Kilometertarif zurückgekehrt werden soll. Die Wirtschaft hat sich für Beibehaltung des Staffeltarifs ausgesprochen. Es können daher auch nur Tarifmaßnahmen vorgenommen werden, die dieses Tarifsystem in seiner Grundlage nicht erschüttern. Das ist bei dem Antrag der Wirtschaft, die Abfertigungsgebühren auf Nahentfernungen zu ermäßigen, der Fall. Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen unseres Vertreters in der Sitzung des Reichseisenbahnrats in Berlin am 19. Juli 1927 und in der Deutschen Wirtschafts-Zeitung Jahrgang 1924 Nr. 39. Würden wir dem Antrag entsprechen, so müßten wir in absehbarer Zeit auch die Frachtsätze für mittlere Entfernungen ermäßigen. Wir hätten dann einen dem

Geographische Gesellschaft Karlsruhe.

Für das Winterhalbjahr 1927/28 sind nachstehende Vorträge in Aussicht genommen:

Am 13. Dezember 1927: Professor Dr. H. Schmitthenner, Heidelberg:

„Das heutige China nach eigenen Reisen und Eindrücken".

Am 21. Januar 1928: Geh. Rat Professor Dr. W. Volz, Leipzig:

„Bei den Menschenfressern Zentral-Sumatras".

Am 7. Februar 1928: Oberregierungsrat M. Walter, Karlsruhe:

„Meine Reise nach Bulgarien".

Am 13. März 1928: Professor Dr. H. Hassinger, Freiburg i. Br.:

„Der Mensch in den Schweizer Alpen".

Mit sämtlichen Vorträgen sind Vorführungen von Lichtbildern verbunden.

Die Vorträge finden jeweils abends 8 Uhr im Geologischen Hörsaal der Technischen Hochschule statt. Die Bekanntgabe weiterer Vorträge folgt, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind. Der Mitgliedsbeitrag von RM. 5.— jährlich berechtigt zum Eintritt für alle Vorträge. Für Studierende werden an der Abendkasse Sonderkarten für RM. 1.— ausgegeben, die auch zum Eintritt für alle Vorträge dieses Winterhalbjahres berechtigen. Beitrittserklärungen an Oberregierungsrat M. Walter im Unterrichtsministerium erbeten.

Kilometertarif angenäherten Normaltarif, der in seiner durchschnittlichen Höhe nicht mehr der durch den Krieg eingetretenen Teuerung entspräche. Der Normaltarif ist etwas Bleibendes; er ist trotz der großen wirtschaftlichen Entwicklung jahrzehntelang vor dem Kriege unverändert geblieben. Er muß auch in normalen Zeiten — die übrigens auch jetzt noch nicht eingetreten sind — einen Aufbau haben, der ihn möglichst davor sichert, bei schwankender Konjunktur Änderungen unterworfen zu werden. Würden wir in Ausführung des Antrags der Wirtschaft mit den sich aus ihr ergebenden Folgen wieder zu einer Art Kilometertarif auf zu niedriger finanzieller Höhe zurückkehren, so würde alsbald die Frage einer Tariferhöhung als Folge dieser Tarifmaßnahmen brennend werden. Die Öffentlichkeit würde uns für eine derartige Beunruhigung unzweifelhaft verantwortlich machen, ohne daß wir damit rechnen könnten, von denen, die heute die Änderung so lebhaft verlangen, verteidigt zu werden. Wir haben in dieser Beziehung Erfahrungen gesammelt. Die in der Inflationszeit vorgenommenen prozentualen ganz unzureichenden Erhöhungen des Papiermarktarifs — zum Goldmarktarif konnten wir als Staatsbehörde nicht vorzeitig übergehen — begegneten fortgestzt dem schärfsten Einspruch der Wirtschaft. Nur der Ständige Ausschuß des Reichseisenbahnrats stellte sich auf unsere Seite. Als wir aber nach Beendigung der Inflation mangels eines Betriebskapitals und bei der Unmöglichkeit, eine Anleihe aufzunehmen, einen stark erhöhten Goldtarif einführen mußten, wurden wir von der Wirtschaft heftig angegriffen, weil wir bis dahin die Tarife ungenügend erhöht hätten. Bei der Vorbereitung einer Tariferhöhung nach Durchführung einer Ermäßigung für nahe und mittlere Entfernungen würde sofort die Frage wieder brennend werden: Staffeltarif oder Kilometertarif, nur daß dann die Lage der Gegner des Staffeltarifs eine viel günstigere wäre als jetzt, wo ein Abbau, nicht eine Neueinrichtung in Frage kommt.

Wir bedauern, eine derartige Tarifpolitik nicht vertreten zu können. Im einzelnen führen wir noch folgendes aus:

Die Bestrebungen nach gleichmäßiger Staffelung der Abfertigungsgebühren der Ladungsklassen können sich nicht wohl auf den kilometrischen Vorkriegstarif, d. h. also auf ein anderes Tarifsystem berufen.

Vor dem Kriege waren übrigens die Abfertigungsgebühren bis zu 100 km auch bei den preußischen Staatsbahnen nicht einheitlich gestaffelt. Eine Abstaffelung um 50 % auf Entfernungen bis zu 50 km und von 25 % auf 51 bis 100 km war vielmehr nur bei den Klassen A 2 (Nebenklasse) und den Spezialtarifen I bis III durchgeführt. Die Abfertigungsgebühr der allgemeinen Ladungsklasse B war nur bis zu 40 km, die des Rohstofftarifs (also im wesentlichen der heutigen Klasse F) überhaupt nicht gestaffelt. Die Normaltarife der übrigen Länderbahnen wiesen noch größere Verschiedenheiten auf. Will man trotzdem die preußischen Vorkriegsverhältnisse zugrunde legen, bei denen die Abfertigungsgebühren des Normaltarifs für Ladungen im allgemeinen gleich waren, so würde man heute von einem Satze von 12 Reichspfennig für 100 kg (Klasse E) ausgehen müssen. Dann ergibt sich, daß die in der Tarifhöhe an sich sehr bevorzugten unteren Wagenladungsklassen auch heute noch bezüglich der Höhe der Abfertigungsgebühren bevorzugt sind.

Da sich für Klasse E aus der derzeitigen Staffelung der Abfertigungsgebühr allein ein Einnahmeausfall von rund 7,7 Millionen Reichsmark, d. h. von mehr als einem Drittel der aus dieser Maßnahme überhaupt entstehenden Ausfälle, ergibt, kann unseres Dafürhaltens auch von unzureichendem Entgegenkommen nicht gesprochen werden. Hierzu tritt die Ermäßigung der Anschlußgebühr.

Die Frage der Einführung einer neuen Klasse E^1 sowie einer dritten Stückgutklasse unterliegt noch der Beschlußfassung der Ständigen Tarifkommission. Die

gegen E¹ erhobenen Bedenken sind durch Zeitungsartikel, in denen zahlreiche Versetzungen von Gütern aus der Klasse E in die Klasse E¹ verlangt wurden, nicht verringert worden. Der Antrag, daß Versetzungen von Gütern aus Klasse F in Klasse E¹ unterbleiben sollen, ist auch nicht geeignet, diese Bedenken zu vermindern. Die Stellungnahme der Wirtschaft, daß Heraufsetzungen der Fracht auch im einzelnen unterbleiben sollen, liegt unseres Erachtens nicht im Interesse der Wirtschaft. Er zwingt die Reichsbahn geradezu, vorsichtig zu sein. Eine weitere Herabsetzung der Frachtsätze der Nebenklassen steht zurzeit in der Ständigen Tarifkommission nicht zur Erörterung.

Für die jetzige Gestaltung der Seehafen- und anderen Ausnahmetarife ist neben der Bedürfnisfrage und der gegen 1913 veränderten Wettbewerbsverhältnisse die Finanzlage der Reichsbahn maßgebend gewesen. Immerhin hat der Ausbau dieser Tarife, die erst gelegentlich der Bereinigung des Normaltarifs erneut durchgeprüft worden sind, erhebliche Fortschritte gemacht und ist in dauerndem Fluß. Wir sind indes gern bereit, begründeten Einzelanträgen auch für die Folge nachzugehen.

Schließlich erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, daß demnächst der Ständige Ausschuß des Reichseisenbahnrats sich mit dem in der Sitzung vom 19. Juli 1927 angenommenen Antrag Haßlacher-Lenel-Silverberg beschäftigen wird. Wir sehen daher, falls nicht entgegenstehende Wünsche uns mitgeteilt werden, vorläufig von einer Einladung zu einer Besprechung ab."

Außenhandel.

Vorschriften betreffs der Tätigkeit fremder Handlungsreisender in Dänemark.

Wer hier im Lande für ausländische Firmen Aufträge persönlich aufnehmen oder bei solcher Aufnahme persönlich mitwirken will, muß — abgesehen von der unten genannten Ausnahme betreffend Personen, welche hier im Lande ein bürgerliches Gewerbe treiben und Steuer zahlen —, in Gemäßheit des Gesetzes Nr. 138 vom 1. Juli 1927 über die Handlungsreisenden ausländischer Firmen, sich bei einer Zollstelle melden und daselbst einen Zulassungsschein (Adgangsbevis) als Anerkennung der stattgefundenen Meldung und als Beweis für sein Recht zu solcher Wirksamkeit erwerben. Vor der Ausfertigung des Zulassungsscheins darf der Betreffende seine Wirksamkeit nicht beginnen.

Wer einen Zulassungsschein lösen will, muß durch Vorzeigung einer amtlichen Bescheinigung oder in anderer vom Minister für Industrie, Handel und Seefahrt genehmigter Weise die Befugnis der ausländischen von ihm vertretenen Firma zur Verhandlung der betreffenden Waren in deren Heimatland nachweisen.

In dieser Beziehung sollen Scheine genügen, welche von Magistraten, Polizeimeistern oder öffentlichen Notaren (ihnen gleichgestellt sind die britischen „Commissioners of oath") oder von Gewerbe- und Handelskammern oder diplomatischen und Konsularvertretern des betreffenden Landes ausgestellt sind. Früher gelöste Zulassungsscheine können innerhalb eines Jahres nach ihrer Ablaufzeit als ausreichende Legitimation anerkannt werden.

Ferner soll der Vertreter eines ausländischen Gewerbetreibenden bei der Lösung des Zulassungsscheins eine von der betreffenden Firma ausgestellte, auf seinen Namen lautende Vollmacht vorzeigen.

Zulassungsscheine werden mit einer Gültigkeit von 45 Tagen oder von einem Jahr ausgefertigt. Für die Ausfertigung ist, falls der Schein sich nur auf eine ausländische Firma bezieht, ein Betrag von 100 bzw. 300 Kronen zu entrichten. Vertritt der Betreffende mehrere ausländische Firmen, so sind noch für jede nachfolgende Firma 50 bzw. 150 Kronen zu erlegen, worüber der Hauptschein mit einem Vermerk zu versehen und ein Zuschlagsschein auszufertigen ist. Zulassungsscheine, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 1927 ausgefertigt sind, behalten innerhalb der ihnen erteilten Gültigkeitsdauer ihre Gültigkeit neben nachträglichen Zulassungsscheinen.

Innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer können Zulassungsscheine gegen eine Abgabe von 20 Kronen durch den Vermerk eines Zollamts auf einen anderen Vertreter der betreffenden Firma übertragen werden. Für Zuschlagsscheine ist aber hierbei vorausgesetzt, daß sie sich fortlaufend einem Hauptzulassungsschein anschließen oder daß der Unterschied zwischen der für einen Hauptschein und der für einen Zuschlagsschein zu entrichtenden Abgabe bezahlt wird; letzterenfalls ist der früher ausgestellte Zuschlagsschein abzuliefern und ein neuer Hauptschein auszufertigen.

Wer hier im Lande in Gemäßheit eines zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigenden Gewerbescheins seit einem Jahre Gewerbe treibt und außerdem mit der Entrichtung verfallener persönlicher Steuern an den Staat und die Gemeinde nicht im Rückstand ist, soll davon befreit sein, Zulassungsscheine zu lösen. Gewerbetreibende, die derart von der Erwerbung von einem Zulassungsschein befreit sind, können — ohne Zulassungsscheine für die Betreffenden zu erwerben — als Gehilfen bei Aufnahme von Bestellungen für ausländische Rechnung solche in festem Dienstverhältnis bei ihnen stehende Personen benutzen, welche selbst im Besitz eines zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigenden Gewerbescheins sind oder die für die Erteilung eines solchen Gewerbescheins vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

Die Handlungsreisenden ausländischer Firmen — und dies betrifft sowohl diejenigen, denen es obliegt, einen Zulassungsschein zu erwerben, als auch die Vertreter, welche, vgl. oben, davon befreit sind —, dürfen nur bei Händlern und solchen anderen Gewerbetreibenden Bestellungen aufnehmen, in deren Geschäften die betreffenden Waren in Anwendung kommen (Genossenschaften sowohl als auch Staats- und Kommunalinstitutionen sind jedoch in dieser Beziehung immer den Gewerbetreibenden gleichzustellen), und nur in Kopenhagen, den Kaufstädten (einschließlich der sogenannten Flecken der südjütländischen Landesteile) und den untenstehenden Stationsstädten und Handelsplätzen von 2000 Einwohnern, welche vom Ministerium für Industrie, Handel und Seefahrt erkannt sind, den Charakter einer Stadt zu tragen:

Kobenhavns Amt: Frederiksberg, Gentofte, Gladsakse Gemeinde, Lyngby, Glostrup, Taastrup, Kastrup, Dragor Stationsdorf;

Frederiksborg Amt: Birkerod Stationsdorf, Horsholm mit Vallerod-Pennehave und Rungsted, Fredensborg mit Asminderod Dorf;

Soro Amt: Haslev Stationsdorf;

Odense Amt: Dalum Gemeinde;

Svendborg Amt: Marstal Handelsplatz, der mit der Svendborg Stadt zusammengebaute Teil der Sorup-St. Jorgens Gemeinde (Pasop-Belvedere Viertel, Lunden und Strandhuse);

MONINGER BIER

Landesgewerbebank
für Südwestdeutschland A.G. Karlsruhe
Kaiserstraße 96
Fernsprecher 4443—4449
empfiehlt sich für
Bankgeschäfte aller Art

Vejle Amt: Brande Stationsdorf;
Aarhus Amt: Odder Stationsdorf;
Aalborg Amt: Vejgaard und Hadsund Gemeinde;
Ringkobing Amt: Skjern Stationsdorf;
Ribe Amt: Bramminge Stationsdorf, der mit Esbjerg zusammengebaute Teil der Jerne Gemeinde (Boldesager, Jerne Dorf und Gammeldorf), Vejen Stationsdorf, Vamdrup Stationsdorf.

Die Handlungsreisenden müssen ihren Zulassungsschein — falls sie im Besitze eines solchen sein müssen (vgl. oben) — und eine von der betreffenden ausländischen Firma ausgestellte Vollmacht in Urschrift oder in notariell beglaubigter Abschrift immer mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen. Gehilfen solcher Gewerbetreibenden, die von der Erwerbung von Zulassungsscheinen befreit sind, müssen außerdem eine von ihrem Prinzipal auf ihren Namen ausgefertigte Vollmacht mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Übertretungen des Gesetzes über die Handlungsreisenden ausländischer Firmen oder der mit Bezugnahme auf dasselbe erlassenen Vorschriften werden mit Geldbußen bis zu 2000 Kronen bestraft. Die Geldbußen fallen der Staatskasse zu. Der durch vorsätzliche Übertretung der Vorschriften gewonnene Verdienst kann durch richterliches Urteil in die Staatskasse eingezogen werden.

Im Zweifelfalle, z. B. betreffs der Abgrenzung der Bereiche, innerhalb deren es den Handlungsreisenden ausländischer Firmen gestattet ist, Geschäfte zu machen, sollen, um Übertretungen der geltenden Vorschriften vorzubeugen, nähere Auskünfte immer durch das betreffende Polizeiamt eingeholt werden.

Die Einfuhr von Warenproben, deren Zoll man bei der Wiederausfuhr zurückvergütet wünscht.

Warenproben dürfen nach der Zollabfertigung nur ausgeliefert werden, falls der Reisende nachweist, daß er sich die erforderliche Legitimationskarte verschafft hat, oder, falls er hier im Lande wohnhaft ist und seine Berechtigung zum Handeln den Zollbehörden nicht bekannt ist, glaubhaft macht, daß er zum Handel berechtigt ist. Die Abfertigung kann beim Grenzzollamt erfolgen oder bei einem anderen Zollamt im Lande, wohin die Warenproben unter Zollverschluß als nicht verzollte Waren geschickt werden. Handelt es sich um Handgepäck, kann der Reisende dasselbe bis zum Bestimmungsort mitnehmen gegen Sicherstellung der später zu entrichtenden Zollgefälle. Das hinterlegte Depositum wird nach erfolgter Zollberichtigung zurückvergütet.

Mit Bezug auf Warenproben, deren Zoll man zurückvergütet wünscht, gelten folgende Bestimmungen:

1. Für Proben von Waren, die nach Gewicht, Stückzahl oder Maß verzollt werden.

Bei der Einfuhr ist anzugeben, daß die Mustersammlung zur Wiederausfuhr bestimmt ist. Die Zollbeamten sind berechtigt, die Proben mit Zollsiegel zu versehen.

Bei der Wiederausfuhr, die binnen sechs Monaten nach der Eingangsverzollung erfolgen muß, ist eine Ausfuhrangabe in zwei Ausfertigungen abzugeben mit beigefügter Stempelmarke in Höhe von 1 Krone. Die Zollquittung muß vorgelegt und eine Erklärung auf Treu und Glauben mit Bezug auf die Identität der vorgeführten Waren mit den auf der Zollquittung angeführten abgegeben werden. Falls nicht die ganze eingangsabgefertigte Partie zur Ausfuhr gelangt, ist außerdem eine spezifizierte Aufstellung über die hier im Lande gebliebenen Proben abzugeben.

Die Rückvergütung, die binnen 28 Tagen nach der Ausfuhr erhoben sein muß, wird auf dem Zollamt ausgezahlt, wo die Waren zur Ausfuhr angemeldet sind; in Kopenhagen ist dies das Zolleinnahmebüro auf dem Zollamt (Toldkassererkontoret paa Toldboden, Amaliegade).

2. Für Proben von Waren, die nach dem Wert verzollt werden.

Bei der Einfuhr ist anzugeben, daß die Waren zur Wiederausfuhr bestimmt sind. Außerdem ist eine spezifizierte Aufstellung über die Warenproben und deren Wert abzugeben, wonach der Zollbeamte nach der Art der vorliegenden Waren entscheidet, ob die Proben mit dem Identitätszeichen der Zollbehörde (Plombe, Siegel, gestempelte Vignette) versehen werden sollen.

Was gewisse wertvolle Waren betrifft, wie z. B. Edelsteine und Perlen, die wegen der Beschaffenheit nicht mit einem Zollverschlußzeichen versehen werden können, gilt folgende besondere Bestimmung:

Es wird eine ausführliche Spezifikation in zwei Ausfertigungen ausgestellt mit einer genauen Beschreibung der Waren, ihrer Stückzahl, ihres Wertes und Gewichts, ihres etwaigen Gehalts und Karats, ihres Fabrikationszeichens usw. Die eine Ausfertigung wird dem Klarierer ausgehändigt, und die Probesendung wird unter Zollverschluß gebracht. Das Vorzeigen der Proben muß in Gegenwart eines Zollbeamten erfolgen, der den Zollverschluß entfernt, darauf achtet, daß keine Unrichtigkeiten vorkommen, und die Mustersammlung nach beendeter Vorzeigung wieder mit Zollverschluß versieht, bis die nächste Vorzeigung erfolgen soll. Die Anwesenheit des Zollbeamten wird für jeden Tag mit einem Betrag bezahlt, der dem jeweiligen Gehalt eines gegenwärtigen Zollbeamten entspricht. Falls die Anwesenheit eines Zollbeamten außerhalb der Dienststunden erforderlich ist, sind verordnungsmäßige Tagegelder zu entrichten.

Bei der Einfuhr über das Zollamt Kopenhagen von Probesendungen von hochbesteuerten Waren, für welche die Zollgefälle wenigstens 2000 Kronen ausmachen, kann der Reisende statt Barzahlung den Zoll durch einen von einer Kopenhagener Hauptbank ausgestellten selbstschuldnerischen Bürgschaftsschein sicherstellen. Die Einklarierungen gegen Sicherstellung der Zollgefälle bei anderen Zollämtern als dem Zollamt Kopenhagen kann nur gegen vorher eingeholte Genehmigung seitens des Departements für Zoll- und Verbrauchsabgaben (Departementet for Told- og Forbrugsafgifter) stattfinden.

Für alle mit Wertzoll besteuerten Warenproben wird ferner noch folgendes zu beobachten sein:

1. a) Die Rückvergütung des entrichteten Zolls wird in Fällen, wo ein Teil der eingeführten Partie hier im Lande geblieben ist, davon bedingt sein, daß die derart hinterlassenen Waren den Zollbehörden vorgezeigt und abgeschrieben worden sind. Die Vorzeigung muß gleich auf dem nächsten Zollamt erfolgen, und die Bescheinigung des Zollbeamten kann auf der Spezifikation oder auf der Zollquittung vermerkt werden. Falls der Wert und die tarifmäßige Beschaffenheit der hier im Lande verbliebenen Waren deutlich aus der Spezifikation zu ersehen sind, kann die Vorzeigung jedoch unterbleiben, und die Abschreibung erfolgt alsdann auf dem Ausfuhrzollamt gleich-

zeitig damit, daß die restliche Partie der Mustersammlung zur Ausfuhr vorgeführt wird.

b) Rückerstattung von Zoll für Auswahlsendungen von Perlen und Edelsteinen, von denen ein Teil hier in Dänemark verkauft worden ist, kann jedoch nur unter der Bedingung stattfinden, daß bei der Wiederausfuhr des Restes der Probesendung eine Bescheinigung vorgelegt wird, daß der Zoll für die hier im Lande verkauften Edelsteine und Perlen berichtigt ist. Die Zollberichtigung für die verkauften Edelsteine und Perlen soll in der Stadt erfolgen, wo der Verkauf stattfindet, und der Zoll ist sofort zu entrichten. Bei der Berichtigung des Zolls kann der Zoll von dem Preise (in unverzolltem Stand) berechnet werden, zu dem die Waren hier im Lande verkauft werden, falls die Zollbeamten nichts dagegen einzuwenden haben, und unter der Bedingung, daß die von dem Verkäufer in üblicher Weise ausgefertigte Angabe mit einer Erklärung auf Treu und Glauben seitens des Käufers über die Höhe des Kaufpreises versehen wird. Diejenigen Edelsteine und Perlen, deren Zoll berichtigt ist, werden von dem Verzeichnis abgeschrieben.

2. Bei der Wiederausfuhr müssen Zollquittung und Spezifikation vorgelegt werden, und außerdem ist eine Erklärung auf Treu und Glauben abzugeben, daß die zur Wiederausfuhr vorgeführten Waren mit den eingangsverzollten identisch sind.

Die Rückvergütung, die binnen 28 Tagen nach der Ausfuhr erhoben werden muß, wird auf demjenigen Zollamt ausgezahlt, bei dem die Waren zur Ausfuhr angemeldet sind; für Kopenhagen ist dies das Zolleinnahmebüro auf dem Zollamt (Toldkassererkontoret paa Toldboden, Amaliegade).

Italien schafft eine Schutzmarke, die die Qualität der zur Ausfuhr gelangenden Zitronen, Apfelsinen und Mandarinen garantiert.

Das Italienische Exportinstitut (Istituto Nazionale per l'Esportazione) weist die ausländischen Importeure auf die durch das Gesetz Nr. 1272 vom 23. Juni 1927 und das Gesetzdekret Nr. 1756 vom 12. August 1927 vollzogene Einführung der italienischen Reichsschutzmarke für das nach dem Ausland bestimmte Obst, Südfrüchte und Gemüse hin. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen werden ab 1. Januar 1928 bei der Apfelsinen-, Zitronen- und Mandarinenausfuhr zur Anwendung kommen, um dann bald auf andere Zweige der Obst- und Gemüseausfuhr ausgedehnt zu werden. Die italienische Reichsmarke kann nach den derzeitigen Bestimmungen nur von den durch das Italienische Exportinstitut ermächtigten Firmen verwandt werden. Wird die Ermächtigung erteilt, so verpflichtet sie den Exporteur in jedem Falle (ausschließlich der Sendung in Schüttwagen oder in Körben), seine Ware mit der Reichsschutzmarke zu versehen.

Der einschlägige italienische Erlaß schreibt den zum Gebrauch der Reichsschutzmarke ermächtigten Exporteuren genaue Bestimmungen in Bezug auf folgende Punkte vor:

1. die Auslese der zu exportierenden Früchte (Qualität und Sortierung);
2. die für die Ausfuhr dieser Früchte zu gebrauchenden Packungen, das Mindest- bzw. Durchschnittsgewicht der Früchte, die Anzahl der Früchte pro Kiste und das Mindestbruttogewicht der Kisten;
3. die auf der Außenseite der Packungen anzubringenden Angaben.

Die diesbezüglichen Vorschriften werden notwendigenfalls zugleich mit der Ermächtigung zum Gebrauch der Reichsschutzmarke festgelegt.

Zum Zwecke einer besseren und sachgemäßeren Durchführung des Gesetzes werden mit besonderem Erlasse die

Riempp-Weine
Weinbrände
Kirschwasser
sind überall beliebt!
Christian Riempp, Weinkellereien, Karlsruhe
Telephon 168 u. 169

Vorschriften über die Packung, Mindestbruttogewicht der einzelnen Kisten und auf der Außenseite der Packungen anzubringende Angaben auf alle, auch zum Gebrauch der Reichsschutzmarke nicht ermächtigten Exporteure von Apfelsinen und Zitronen ausgedehnt. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen wird von den im Inland und Ausland amtierenden, vom Italienischen Exportinstitut ernannten Inspektoren überwacht. Im Ausland üben diese Inspektoren die Kontrolle bei der Ankunft der Ware aus, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Ansuchen des Importeurs, der der Ansicht ist, daß die Ware den mit der Marke festgelegten Anforderungen nicht entspricht.

Die im Gesetz vorgeschriebenen Strafmaßnahmen sind sehr hart. Sie können auch dann zur Anwendung kommen, wenn den zum Gebrauch der Marken ermächtigten Firmen erst im Ausland ein Vergehen zur Last gelegt wird. Vorgesehen ist die Zurückziehung der Ermächtigung zum Gebrauch der Marken mit Veröffentlichung im In- und Ausland sowie die Verhängung einer Geldstrafe von fünfhundert bis zehntausend Lire. Der unberechtigte Gebrauch einer Schutzmarke kann mit drei Jahren Haft oder mit einer Geldstrafe von zweitausend bzw. fünftausend Lire bestraft werden. Nach Mitteilung des Italienischen Exportinstituts werden die Adressen der im Ausland amtierenden Personen bekanntgegeben. Die eingangs erwähnten Vorschriften zur Regelung der italienischen Ausfuhr von Apfelsinen, Zitronen und Mandarinen können bei der Geschäftsstelle der Handelskammer Karlsruhe, bei der sie im Wortlaut in deutscher Übersetzung vorliegen, eingesehen werden.

Zollfakturen.

Die Firma Wulff & Sager, Buchdruckerei und Papierhandlung in Hamburg, hat der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden zehn Exemplare für Zollfakturen zur Verfügung gestellt, die mit einem Mustertext versehen sind. Es handelt sich um Formulare für folgende Länder: Afrika und die englischen Kolonien außer Goldküste, Australien, Neuseeland und Kanada. Den Interessenten wird anheimgestellt, diese Formulare bei der Geschäftsstelle der Handelskammer Karlsruhe während der üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Die Firma führt folgende Formulare für Zollfakturen:

1. Afrika und die übrigen englischen Kolonien außer Australien, Neuseeland, Kanada und Goldküste,
2. Goldküste,
3. Australien,
4. Neuseeland,
5. Kanada,
6. Vereinigte Staaten von Nordamerika,
7. Fortsetzungen für: Afrika, Goldküste, Australien, Neuseeland.

Konsulat- und Mustervorschriften.

Die vielfach geänderten und neu erlassenen Konsulat- und Mustervorschriften haben es notwendig erscheinen lassen, das von der Handelskammer Hamburg veröffentlichte Merkblatt neu herauszugeben. In der vorliegenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gustav Lehnert, Bücherrevisor
Telephon 3844 **Karlsruhe** Dragonerstr. 8
Steuerberatung / Bücheranlage / Beratung und sachgemäße Abwicklung bei Zahlungsschwierigkeiten
Eintreiben von Forderungen / Rechtsberatung.

Neuausgabe sind die jetzt geltenden Konsulat- und Mustervorschriften in kurzer Form zusammengestellt. Das ziemlich umfangreiche Werk kann von der Handelskammer Hamburg zum Preise von 2,50 Reichsmark ausschließlich Porto bezogen werden. Exporteuren ist die Anschaffung dieses Werkes sehr zu empfehlen.

Adreßbuch des Banats.

Vom Sekretär der Banater Handels-, Industrie- und Gewerbekammer in Veliki-Beckerek wurde ein Adreßbuch des Banats herausgegeben. Die Ausgabe umfaßt sämtliche Firmen, die sich mit Export oder Import befassen, sowie alle Industrieunternehmungen im jugoslawischen Banat. Das Adreßbuch ist in serbischer und deutscher Sprache gedruckt und besonders dem Ausland gewidmet. Der Preis eines Exemplars beträgt inklusive Postspesen 25 Dinar.

Regieschäden.

Der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz ist von Herrn Rechtsanwalt Horch in Mainz der nachstehend im Abdruck wiedergegebene Bericht über die Tätigkeit der Gemischten Gerichtlichen Kommission zur Beurteilung von Regieschäden zugegangen:

„Die beiden Präsidenten der Gemischten Gerichtlichen Kommission, der ich als richterliches Mitglied angehörte, haben dem Präsidenten der Rheinlandkommission einen statistischen Bericht über die Tätigkeit der Kommission erstattet und mir auf meinen Wunsch eine Abschrift dieses Berichtes übersandt. Aus dem Bericht geht hervor, daß die Tätigkeit der Kommission in erster Instanz nunmehr bei sämtlichen Kammern völlig abgeschlossen ist. Lediglich für den Fall, daß die Berufungskommission eine der dort noch anhängigen Angelegenheiten zurückverweisen sollte, ist mit einem erneuten Zusammentritt der Gemischten Gerichtlichen Kommission zu rechnen.

Aus dem Bericht dürften folgende Zahlen von Interesse sein:

Bei der Kommission waren insgesamt 3459 gerichtliche Verfahren anhängig, und zwar 1692 in Mainz, 887 in Aachen und 880 bei der Kammer für das Ruhrgebiet, welche zunächst in Düsseldorf, später in Krefeld und zuletzt in Aachen tagte.

Da oft in einem Verfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht wurden, umfaßten diese Verfahren insgesamt 4226 Schadenersatzansprüche, und zwar 2020 in Mainz, 1100 in Aachen und 1106 in dem Ruhrgebiet.

Die Kommission hielt insgesamt 109 Sitzungen ab, und zwar 43 in Mainz, 32 in Aachen und 34 bei der Kammer für das Ruhrgebiet. Die Sitzungen, bei welchen in der Regel gleichzeitig zwei Kammern tagten, dauerten in der Regel acht Stunden am Tage, erstreckten sich jedoch auch bis zu einer Dauer von mehr als zehn Stunden.

Gerichtliche Entscheidungen sind 3848 ergangen, und zwar 1532 in Mainz, 1249 in Aachen und 1067 im Ruhrgebiet.

Es ist hierbei allerdings zu beachten, daß auch die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, bei welchen die Klagen zurückgenommen oder ein Vergleich geschlossen wurde, formell in die Form einer Entscheidung gekleidet wurde. Wenn diese Zahl mit der oben mitgeteilten Zahl über die anhängigen Verfahren nicht übereinstimmt, so ist dies offenbar darauf zurückzuführen, daß in mehreren Fällen auch Zwischenentscheidungen erfolgten. Auf den einzelnen Sitzungstag entfielen somit durchschnittlich rund 35 Entscheidungen.

Beweisaufnahmen außerhalb der Sitzungen (in der Regel durch beauftragte Mitglieder der Kommission) fanden nur 30 statt, und zwar 6 in Mainz, 14 in Aachen und 10 im Ruhrgebiet.

Die Zahl der Berufungen, die bekanntlich nur bei einem Streitwert von mehr als 5000 Reichsmark zulässig waren, gibt der Bericht auf insgesamt 24 an. Da der Bericht jedoch gleichzeitig bemerkt, daß in der Berufungsinstanz 26 Berufungen bereits erledigt seien, während noch zwei Berufungen anhängig seien, liegt hier offenbar bei der einen oder bei der anderen Zahl ein Schreibfehler vor."

Russenschäden.

Die von amtlicher Seite wiederholt aufgestellte Behauptung, das Ausmaß der dem Reiche durch eine Entschädigungspflicht von Russenschäden aufzuerlegenden Belastung sei mangels der erforderlichen Unterlagen nicht zu übersehen, hat dem D. I. u. H. Veranlassung gegeben, zugleich namens des Zentralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des Reichsverbands des Deutschen Groß- und Überseehandels, des Reichsverbands der Deutschen Industrie und des Reichsverbands der Privatversicherung an den Herrn Reichsfinanzminister das nachfolgende Schreiben zu richten:

„Die im § 1 Abs. 2 gewählte Begriffsbestimmung des Gewaltschadens schließt einen Kreis von in Rußland erlittenen Schäden von der Regelung durch das neue Gesetz aus. Es werden zwar die Rußlandschäden, soweit auf sie der § 29 der Gewaltschädenverordnung Anwendung findet, wie schon im Nachentschädigungsverfahren, grundsätzlich ebenso behandelt wie die übrigen Gewaltschäden. Die Übernahme der Definition der Gewaltschädenverordnung hat aber zur Folge, daß eine Entschädigung für Forderungen für nicht verdrängte Reichsangehörige nicht stattfindet und auch hier der Grundsatz der Gleichstellung von Sachschäden und Forderungsschäden eine Ausnahme erleidet, die nicht sachlich, sondern nur mit dem vom Entwurf angestrebten Charakter des Gesetzes als eines Abrechnungsgesetzes begründet werden kann. Da die deutschen Rußlandforderungen, die durch das russische Zahlungsverbot getroffen wurden, die sehr bedeutende Verschuldung Rußlands, unter anderem aus Warenkrediten, einschließen, handelt es sich hier um eine Gruppe von Ansprüchen, deren völliger Ausfall eine schwere Schädigung für die deutsche Volkswirtschaft, insbesondere für den Wiederaufbau des Außenhandels, bedeuten würde.

In den Beratungen der unterzeichneten Organisationen mit dem Reichsfinanzministerium ist von diesem stets der Standpunkt vertreten worden, daß über den Umfang der in Betracht kommenden Schäden Unterlagen nicht vorhanden seien. Wir gestatten uns, demgegenüber darauf hinzuweisen, daß nach den Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1400) und vom 23. Februar 1917 (RGBl. S. 183) die Forderungen gegen die feindlichen Ausländer anzumelden waren, und zwar wurde als Anmeldungsstelle die für den Ort der Handelsniederlassung des Gläubigers zuständige Handelskammer bestimmt. Die Handelskammern haben die daraufhin erfolgten Anmeldungen an die Geschäftsstelle für Auslandsforderungen, Berlin, weitergegeben; von dieser gelangten sie schließlich an das Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden. Es muß daher ohne weiteres möglich sein, die Unterlagen für die Forderungen deutscher Staatsangehöriger an russische Staatsangehörige heranzuziehen und zur Ermittlung des bei einer Entschädigung in Frage kommenden Gesamtbetrags zu verwenden. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß diese Unterlagen bereits bei der Vorbereitung des Reichsausgleichsgesetzes durch das Reichswirtschaftsministerium im Jahre 1919 Verwendung gefunden haben.

Die Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 sah für den Fall der Unterlassung der Anmeldung Strafen vor. Hierdurch wurde bei der in Frage kommenden Wirtschaftskreisen der Eindruck erweckt, daß auf die restlose Erfassung der durch den Krieg unerfüllt gebliebenen Forderungen durch das Reich der größte Wert gelegt würde; es ist daher leicht erklärlich, daß die Nichtberücksichtigung dieser Forderungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf Erregung in diesen Kreisen ausgelöst hat.

Die unterzeichneten Organisationen richten daher die dringende Bitte an den Herrn Reichsminister der Finanzen, noch vor weiterer Beratung des Gesetzentwurfs durch die gesetzgebenden Körperschaften an Hand der von den betroffenen Wirtschaftskreisen kraft gesetzlicher Verpflichtung gelieferten Unterlagen eine Übersicht über die zu entschädigenden Forderungen und den Betrag der zur Entschädigung nötigen Mittel der Öffentlichkeit zu übergeben."

Geldwesen.

Kreditgewährung durch die Landesversicherungsanstalt Baden.

Der Badische Industrie- und Handelstag hatte Veranlassung, sich wegen Kreditgewährung an die Landesversicherungsanstalt Baden zu wenden. Dem Badischen Industrie- und Handelstag ist darauf von dieser Anstalt das nachstehend abgedruckte Schreiben zugegangen, das hiermit des Interesses wegen veröffentlicht wird:

„Wir haben schon längere Zeit unser gesamtes flüssiges Betriebsvermögen im Betrage von rund 4½ Millionen Reichsmark je zur Hälfte der Badischen Bank und der Badischen Girozentrale zur Weiterverleihung an die badische Industrie und an badische Gemeinden zur Verfügung gestellt. Einer unmittelbaren Hingabe von Krediten an einzelne Industrieunternehmen steht unseres Dafürhaltens der Umstand entgegen, daß Gelder an Private nur gegen Einräumung erster Hypotheken ausgeliehen werden dürfen, und daß diese Art der Sicherung sich für kurzfristige Darlehen — und nur solche kommen für uns in Betracht — nicht eignet. Auch müßten wir den Nachweis verlangen, daß das betreffende Industrieunternehmen in der Lage ist, nach Ablauf der drei- oder viermonatigen Darlehensfrist unser Kapital auf Abruf bestimmt zurückzuerstatten, wozu die wenigsten Privatbetriebe in der Lage sein dürften.

Alle diese Schwierigkeiten kommen in Wegfall, wenn — wie dies unserseits geschieht — die Gewährung von Krediten an die Industrie durch Vermittlung mündelsicherer Banken erfolgt. Die betreffenden industriellen Unternehmungen müssen dann wohl einen etwas höheren Zins zahlen, bleiben aber in der Verfügung über ihr Grundstücksvermögen frei.

Zur Gewährung langfristiger Darlehen sind wir leider nicht mehr in der Lage, da auch wir unser gesamtes Kapitalvermögen während der Inflation verloren haben und für die Invalidenversicherung an Stelle des früheren Prämiendeckungs- nunmehr das Umlageverfahren getreten ist, welches die Ansammlung größerer Vermögen ohne weiteres ausschließt.

Schließlich dürfen wir noch darauf hinweisen, daß die Landesversicherungsanstalt Berlin über drei- bis viermal so hohe Einnahmen verfügt wie unsere Anstalt."

ALA
Dies Zeichen bedeutet
fachverständige und ehrliche Mitarbeit in allen Reklame-Angelegenheiten, ohne besondere Kosten für Sie. Wir bedienen mehr als 30000 Kunden. Verlangen Sie bitte unseren unverbindlichen Besuch.
ALA
Haasenstein & Vogler A.-G.
Anzeigen-Expedition
KARLSRUHE
Kaiserstr. 141. Tel. 190

Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Behandlung von Reisespesen des Geschäftsinhabers bei der Einkommensteuer.

Der Steuerpflichtige ist buchführender Kaufmann. Er führt selbst Geschäftsreisen aus, die Ausgaben für die Reisen sind auf Reisespesenkonto gebucht. Das Finanzamt hat angenommen, daß ein Teil der Reiseausgaben nicht als Geschäftsunkosten zu behandeln sei, da der Steuerpflichtige mit den Ausgaben auch seine persönlichen Bedürfnisse bestritten habe. Das Finanzgericht hat zwar festgestellt, daß der Steuerpflichtige aus den Spesen auch die Kosten für Lebensunterhalt und Anschaffungen bestritten habe, ist aber der Ansicht, daß eine Verteilung in geschäftliche und nichtgeschäftliche Ausgaben nur vorgenommen werden könne, wenn letztere einen wesentlichen Umfang erreichten. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Es ist zutreffend, daß Ausgaben, deren Gegenwert in geringem Maße auch zu Privatzwecken ausgenützt wird, in voller Höhe als Geschäftsausgaben zu behandeln sind. Dies gilt aber nur insoweit, als die Höhe der Ausgaben durch die Benutzung zu Privatzwecken nicht berührt wird. Die Ausgaben für ein im Betriebe benötigtes Pferd bleiben sich gleich, wenn es auch bisweilen in freien Zeiten zu Vergnügungsfahrten benutzt wird. Die Benutzung des Pferdes zu Privatzwecken verursacht hier keine Kosten, und deshalb ist es nicht gerechtfertigt, wegen dieser Benutzung einen Teil der Ausgaben für das Pferd nicht zu den Unkosten des Betriebs zu rechnen. Anders liegt es dagegen, wenn ein Teil angeblicher Geschäftskosten lediglich zu Privatzwecken ausgegeben ist. In einem solchen Falle kann der Umstand, daß sich dieser Teil nicht mit Sicherheit feststellen läßt, nur dazu führen, daß er zu schätzen ist. Es besteht auch kein Grund, von einer solchen Schätzung deshalb abzusehen, weil die Ausgaben zu Privatzwecken nur einen geringen Teil der gemeinschaftlichen Ausgaben ausmachen. Es würde nun dem Grundsatz, daß Ausgaben für den Lebensunterhalt bei Berechnung des Einkommens nicht abzugsfähig sind, widersprechen, wenn man die Ausgaben für Essen und Trinken auf Geschäftsreisen voll zu den Reisekosten rechnen würde. Dieser Grundsatz muß vielmehr dazu führen, daß lediglich der durch die Geschäftsreisen verursachte Mehraufwand zur Befriedigung der genannten Bedürf-

Der rechnende Kaufmann
stellt kaufm. Personal nur durch die kostenfreie Fachvermittlung des größten kaufm. Verbandes der Welt ein. Dadurch erspart er sich Arbeit und
vergeudet nicht unnütz Zeit
Kaufmännische Stellenvermittlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Geschäftsstellen in Baden:
Karlsruhe, Kaiserstr. 168, F. 5661
Mannheim, C 1. 10/11, „ 3739
Freiburg, Kaiserstr. 89, „ 1886
Ferner in Lörrach, Lahr, Heidelberg, Konstanz und Pforzheim.

nisse zu den Geschäftskosten zu rechnen ist. Die angefochtene Entscheidung war deshalb aufzuheben und die nicht spruchreife Sache an das Finanzgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung ist folgendes zu beachten. Der Umstand, daß die Reisekosten des Geschäftsinhabers mit den angestellten Reisenden zugebilligten übereinstimmen, beweist nicht, daß erstere in voller Höhe als Geschäftskosten anzusehen sind. Zwar sind die Reisespesen eines Angestellten unter allen Umständen Geschäftsausgaben, aber doch nur aus dem Grunde, weil auch das Gehalt des angestellten Reisenden zu den Geschäftsausgaben zu rechnen ist. Deshalb kann es sich bei den Reisespesen des Angestellten nur darum handeln, inwieweit sie Einkommen des Angestellten darstellen, während es ohne Zweifel ist, daß sie für den Geschäftsinhaber zu den Geschäftsunkosten gehören. Da es nun nicht angängig ist, einen Geschäftsinhaber als Angestellten seines eigenen Geschäfts zu behandeln, kann der Umstand, daß seine Reisespesen die eigentlichen Reiseausgaben übersteigen, nur dazu führen, den Mehrbetrag nicht zu den Geschäftsunkosten zu rechnen. Bei der Schätzung, welcher Teil des auf der Reise ausgegebenen Betrags nicht zu den Geschäftsausgaben zu rechnen ist, ist folgendes zu beachten. Es ist selbstverständlich, daß die Ausgaben für Lebensunterhalt auf einer Reise höher sind als in den häuslichen Verhältnissen. Es kann auch zugebilligt werden, daß der Zweck der Geschäftsreisen höhere Aufwendungen für Lebensunterhalt verursacht, daß der Steuerpflichtige auf Geschäftsreisen teurere Wirtschaften besucht, als er auf einer Vergnügungsreise besuchen würde. Deshalb ist, soweit jemand auf einer Geschäftsreise nicht übermäßigen Aufwand getrieben hat, lediglich in Ansatz zu bringen, was er in derselben Zeit zu Hause ausgegeben hätte. (Urteil vom 12. August 1927. VI A 394/27.)

Umsatzsteuerpflicht der Mietabfindung, die der Unternehmer eines Betriebs für die Überlassung der alten Mieträume bei der Verlegung seines Betriebs in neue Geschäftsräume vereinnahmt.

Streitig ist die Umsatzsteuerpflicht einer Mietabfindung, die ein Einzelkaufmann bei der Verlegung seines Ladengeschäfts für die Überlassung seiner alten Geschäftsräume an einen Dritten erhalten hat. Diese Frage ist zu bejahen. Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen dem Eigenleben eines Unternehmers und seinem Gewerbe; umsatzsteuerfrei ist seine Tätigkeit, soweit sie jenes, umsatzsteuerpflichtig, soweit sie dieses betrifft. Die Aufgabe von Geschäftsräumen gehört zum Eigenleben eines Gewerbetreibenden, sofern er gleichzeitig sein Geschäft aufgibt; dagegen gehört sie zu seinem Gewerbe, sofern er wie im vorliegenden Falle, die Räume gegen andere vertauscht, um in diesen sein Unternehmen fortzuführen. Da die Abfindung gewährt ist als Gegenleistung gegen die tatsächliche Überlassung der Mieträume, so liegt eine entgeltliche gewerbliche Tätigkeit vor, und die Voraussetzungen der Steuerpflicht aus § 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1919 sind damit gegeben, ohne daß es auf die Ausführungen des Steuerpflichtigen ankäme, wonach es ihm möglich gewesen wäre, die Räume seinem Sohne zu überlassen anstatt einem Fremden, wonach ferner die Verlegung des Betriebs den Geschäftsgang günstig beeinflußt hätte, und wonach er schließlich das Geschäft auch verlegt hätte, wenn er keine Abfindung hätte erhalten können. (Urteil vom 26. September 1927 V A 418/27.)

Umsatzsteuerpflicht der entgeltlichen Überlassung von Fernsprecheinrichtungen durch ein Hotel an seine Gäste.

Streitig ist, ob die an die Beschwerdeführerin, eine Hotelgesellschaft m. b. H., für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen des Hotels von den Hotelgästen zu zahlenden Entgelte in voller Höhe oder nur insoweit umsatzsteuerpflichtig sind, als sie die Gesprächsgebühren, welche die Beschwerdeführerin hierfür an die Post zahlt, überschreiten. Die Beschwerdeführerin rügt zunächst mangelhafte Aufklärung der Höhe der von ihr an die Postverwaltung für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen zu zahlenden Entgelte. Es mag zutreffend sein, daß nach dieser Richtung der vom Finanzgericht festgestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit nicht genau übereinstimmt. Ein wesentlicher Verfahrensmangel, der zur Aufhebung des Urteils führen müßte (§ 267 der Reichsabgabenordnung), ist aber hierin nicht zu erblicken. Es fragt sich lediglich, ob die Beschwerdeführerin dadurch, daß sie gegen Entgelt die Fernsprecheinrichtungen des Hotels den Hotelgästen zur Benutzung zur Verfügung stellt, eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt (§ 1 des Umsatzsteuergesetzes). Diese Frage ist aber auch in dem Falle, daß die Darstellung der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Höhe der von ihr an die Postverwaltung zu zahlenden Entgelte richtig ist, zu bejahen. Der Einwand der Beschwerdeführerin, diese Tätigkeit habe nichts mit ihrem sonstigen Gewerbebetriebe zu tun und sei keine gewerbsmäßige, weil sie nicht zu dem Zwecke der Gewinnerzielung erfolge, ist unzutreffend. In ständiger Rechtsprechung hat der Reichsfinanzhof den Grundsatz vertreten, daß keine Voraussetzung der Umsatzsteuerpflicht sei, ob der Steuerpflichtige sich bei seinen Lieferungen und Leistungen von Gewinnabsichten habe leiten lassen. Es genügt, daß der Steuerpflichtige nachhaltig Lieferungen und Leistungen ausführt. Das ist aber hier der Fall, wenn die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Hotelbetriebs ihren Hotelgästen die Fernsprecheinrichtungen zur Benutzung zur Verfügung stellt. Unzutreffend ist auch, wenn die Beschwerdeführerin die Sache so darzustellen sucht, als ob es sich hierbei nicht um eigene Leistung von ihr, sondern eine solche der Postverwaltung handelt. Allerdings kann die Beschwerdeführerin ihre Leistung nicht erfüllen, wenn ihrerseits die Postverwaltung ihr nicht bei der Ausführung der Leistung hilft. Damit hört aber die Leistung der Beschwerdeführerin nicht auf, eine selbständige Leistung von ihr selbst zu sein. Der die Fernsprecheinrichtung der Beschwerdeführerin benutzende Hotelgast tritt nicht etwa in unmittelbare Rechtsbeziehungen zur Postverwaltung, sondern nur zur Beschwerdeführerin. Steuerpflichtig ist die Beschwerdeführerin mit dem gesamten Entgelt, welches sie für ihre Leistungen von den Hotelgästen vereinnahmt. Sie kann von diesem Betrage nicht ihre eigenen Auslagen, die sie an die Postverwaltung zahlen muß, als sogenannte durchlaufende Posten absetzen. Um einen solchen könnte es sich nur handeln, wenn eine Leistung der Post, die die Beschwerdeführerin nur vermittelt hätte, vorgelegen hätte. Das ist aber, wie dargelegt, nicht der Fall. Auf die

Otto Marx,
beeidigter Bücherrevisor u. kaufm. Sachverständiger
für den Bezirk der Handelskammer Karlsruhe (Baden)
Badischer Handelshof, Fernsprecher 4762.
Revisionen / Buchanlagen / Steuerberatungen / Gutachten / Sanierungen / Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche / Liquidationen / Vermögens- und Hausverwaltungen.

Radio-König
Telephon Nr. 2141 **Karlsruhe** Kaiserstr. 112
Das älteste und maßgebende Spezialhaus für alle Rundfunkfragen
Unverbindl. Beratung. Kostenlose Zusendung meines Katalogs

Gemälde, Radierungen sowie **Reproduktionen** bester Künstler
empfiehlt als schönsten Wandschmuck in erstklassiger Auswahl
E. Büchle, Inh.: **W. Bertsch,** Kunsthandlg. **Karlsruhe** Kaiserstr. 132
Teleph. 1957. **Werkstätte für gediegene Einrahmungen mit elektr. Betrieb.** Gegr. 1883.

Höhe der an die Post zu zahlenden Entgelte kommt es daher nicht an. Die Rechtsbeschwerde war daher mit Kostenfolge aus § 286 der Reichsabgabenordnung als unbegründet zurückzuweisen. (Urteil vom 26. September 1927 V A 307/27.)

Verschiedenes.

Unterbringung ehemaliger Angehöriger der Reichswehr, der Reichsmarine und der Polizei in Handel und Industrie.

Um die aus Reichsheer, Reichsmarine und Polizei ausscheidenden Soldaten und Beamten aller Dienstgrade in der Wirtschaft unterbringen zu können, ist von der gesamten deutschen Wirtschaft als Spitzenorganisation vor einiger Zeit die „Rano" (Reichsorganisation für persönliche Berufsvermittlung e. V., Berlin W 35, Schöneberger Ufer 35, Fernruf B 1 Kurfürst 7409/10) unter dem Protektorat des Herrn Reichspräsidenten gegründet worden. Dem Verwaltungsrat der Rano gehören führende Persönlichkeiten aus allen Teilen der deutschen Wirtschaft an (Banken, Großhandel, Industrie, Landwirtschaft). Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist Herr Geheimrat Dr. Cuno, Vorsitzender des Direktoriums der Hapag, Hamburg.

Als gesetzlich anerkannter Arbeitsnachweis untersteht die Rano der Aufsicht des Herrn Reichsarbeitsministers. Die Personalien der Ausscheidenden erhält sie mit amtlichen Beurteilungen von den zuständigen Dienststellen.

Die Rano hat einen laufenden Bestand von durchschnittlich 500 Bewerbern, die zufolge ihres früheren Zivilberufs, ihrer Persönlichkeitsschulung, ihrer Diensterfahrung und ihrer allgemeinen und fachlichen Schulbildung während der Dienstzeit für die verschiedenartigsten Berufsstellungen in Betracht kommen.

Die durch die Rano Eingestellten bewähren sich nach dem Urteil der Arbeitgeber, da die Rano nur solche Leute empfiehlt, die allen Anforderungen der Arbeitgeber entsprechen, und da sie die Leute darüber unterrichtet, daß sie alle geeigneten Arbeiten, nicht nur Bureaudienst, übernehmen müssen.

Es kann daher den Firmen von Handel und Industrie nur empfohlen werden, bei Bedarf von Arbeitskräften sich auch mit der vorstehend genannten Organisation in Verbindung zu setzen.

Anbahnung von Geschäftsverbindungen.

Bei der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden gingen die nachstehend kurz angedeuteten Zuschriften betreffend Neuanknüpfungen von Geschäftsverbindungen ein. Die Schreiben können vormittags von 9 bis 1/2 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, Samstags von 9 bis 1 Uhr, im Zimmer 5 eingesehen werden. Interessenten wird anheimgestellt, sich unmittelbar an die aufgeführten Adressen zu wenden. Irgendwelche Garantie wird nicht übernommen.

Warenangebot.

1421. Die Firma J. L. Philippe, Paris 13, Rue Vandrezanne 11 (Frankreich), sucht mit deutschen Kaufleuten in Verbindung zu treten, die mit Schreibmaschinen handeln und die geneigt sind, Underwood-, Remington- und Royal-Schreibmaschinen zu verkaufen.

1422. Die Firma Luigi Lang, Livorno (Italien), offeriert kandierte Zedernfrüchte und andere Früchte in Salzwasser. Die Firma sucht mit Herstellern von Zitronat, Belegfrüchten, Kompotten usw. in Verbindung zu treten.

Warennachfrage.

1423. Die Firma Evag. N. Joannides Commission Représentation, Consignation et Renseignements Commerciaux, Nicosie (Zypern), sucht mit deutschen Strohhutfabrikanten Geschäftsverbindungen aufzunehmen.

1424. Die Firma Etablissements A. Ferrand, Cognac (Charente, Frankreich), verfügt über eine moderne Vertreterorganisation und übernimmt die Vertretung für Produkte aller Art.

Vertretergesuche.

1425. Die Firma Hugo Frei, Antwerpen (Belgien), 102-106 Pelikanstreet, sucht mit deutschen Lack- und Farbenfabrikanten in Geschäftsverbindung zu treten. Gleichzeitig sucht die Firma einige tüchtige Vertreter für den Verkauf von Kongokopal.

1426. Die Firma Société Aveyronnaise, St. Affrique, Aveyron (Frankreich), vergibt die Vertretung für den von ihr hergestellten Simili-Roquefortkäse für den Bezirk Baden.

1427. Die Firma N. V. Huiden-en Goederenmaatschappij „Hegoma", Amsterdam, Singel 132 (Holland), vergibt die Vertretung von Kaffee.

1428. Der Verlag „Das schöne Spanien" in Barcelona hat der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden ein Probeheft ihrer Zeitschrift „Das schöne Spanien" zugehen lassen mit der Bemerkung, daß dieselbe voraussichtlich regelmäßig jeden Monat nächsten Jahres erscheinen wird. Der Verlag sucht einen rührigen Vertreter, der eine Vertretung auf Provisionsbasis übernehmen könnte. Gehalt ist ihm in Aussicht gestellt. Buchhandlungen kommen nicht in Frage, sondern Privatpersonen, die eventuell kleine Vertretungen schon besitzen.

Mitteilungen der Karlsruher Börse.

Börsenbericht vom 9. November 1927.

Produkten. — Weine und Spirituosen.

Abteilung Getreide, Mehl und Futtermittel.

Die Marktlage ist unverändert ruhig. Futtermehl hat an Interesse verloren, dagegen bleiben Kleie und insbesondere hochwertige Futtermittel gefragt. Braugerste ist still, Hafer zeigt nach wie vor Interesse.

Deutscher Weizen	26,50—27,00	RM.
Deutscher Roggen	25,00—25,50	„
Sommergerste je nach Qualität . .	27,00—29,00	„
Ausstichware Übernotiz.		
Futtergerste je nach Qualität . . .	22,00—23,50	„
Deutscher Hafer je nach Qualität .	21,00—24,00	„
Fabrikationsware Übernotiz.		

Plata-Mais, prompt und später . .	19,75—20,00	RM.
Weizenmehl, Mühlenforderung . . .	38,00—38,25	„
Roggenmehl, Mühlenforderung, süddeutsches Fabrikat	35,50—36,25	„
Weizenfuttermehl	15,75—16,25	„
Weizenkleie, fein, spätere Monate .	12,90—13,25	„
„ grob, spätere Monate .	13,40—13,75	„
Roggenkleie, spätere Monate . . .	13,75—14,25	„
Spezialfabrikate entsprechend teurer.		
Biertreber je nach Herkunft . . .	17,00—17,75	„
Malzkeime	16,50—17,25	„
Trockenschnitzel, neu Kampagne, auf Lieferung	11,00	„
Speisekartoffeln, gelbfleischig . . .	7,50— 8,00	„
„ weißfleischig . . .	5,25— 5,75	„

Rauhfuttermittel.

Loses Wiesenheu, gut, gesund, trocken	8,00— 8,50	RM.
Luzerne	9,00— 9,50	„
Weizen-, Roggenstroh, drahtgepreßt, je nach Qualität	4,25— 4,75	„

Alles per 100 Kilo, Mühlenfabrikate, Mais, Biertreber und Malzkeime mit, Getreide und Trockenschnitzel ohne Sack. Frachtparität Karlsruhe bzw. Fertigfabrikate Parität Fabrikstation. Waggonpreise. Kleinere Quantitäten entsprechende Zuschläge.

Alle Preise von Landesprodukten schließen sämtliche Spesen des Handels, die vom Ankauf beim Landwirt bis zur Frachtparität Karlsruhe entstehen, und die Umsatzsteuer ein. Die Erzeugerpreise sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Abteilung Weine und Spirituosen.

Im Weingeschäft ist es etwas ruhiger geworden, der Weinhandel hält mehr zurück als bisher. Die Preise sind fest für alte und neue Weine. In Edelbranntweinen keine Änderung.

Börsenbericht vom 16. November 1927.

Produkten. — Weine und Spirituosen.

Abteilung Getreide, Mehl und Futtermittel.

Die erhöhten Auslandsforderungen lassen den Markt als etwas befestigt erscheinen. Futtermittel sind teilweise gesuchter. Im übrigen ist die Marktlage ziemlich unverändert.

Deutscher Weizen	26,50—27,00	RM.
Deutscher Roggen	25,25—25,75	„
Sommergerste, je nach Qualität . .	27,00—29,00	„
Ausstichware über Notiz.		
Futtergerste, je nach Qualität . . .	22,00—23,50	„
Deutscher Hafer, je nach Qualität .	21,00—24,00	„
Fabrikationsware über Notiz.		
Plata-Mais, prompt und später . .	19,75—20,00	„
Weizenmehl, Mühlenforderung . . .	38,25—38,50	„
Roggenmehl, Mühlenforderung, süddeutsches Fabrikat	35,75—36,50	„
Weizenfuttermehl	15,75—16,25	„
Weizenkleie, fein, spätere Monate .	13,00—13,25	„
„ grob, spätere Monate .	13,50—13,75	„
Roggenkleie, spätere Monate . . .	13,75—14,25	„
Spezielfabrikate entsprechend teurer.		
Biertreber, je nach Herkunft . . .	17,50—18,00	„
Malzkeime	17,00—17,25	„
Trockenschnitzel, neue Kampagne, auf Lieferung	11,00	RM.
Speisekartoffeln, gelbfleischig . . .	7,50— 8,00	„
„ weißfleischig . . .	5,25— 5,75	„

Rauhfuttermittel.

Loses Wiesenheu, gut, gesund, trocken	8,00— 8,50	RM.
Luzerne	9,00— 9,50	„
Weizen-, Roggenstroh, drahtgepreßt, je nach Qualität	4,25— 4,75	„

Alles per 100 Kilo, Mühlenfabrikate, Mais, Biertreber und Malzkeime mit, Getreide und Trockenschnitzel ohne Sack. Frachtparität Karlsruhe bzw. Fertigfabrikate Parität Fabrikstation. Waggonpreise. Kleinere Quantitäten entsprechende Zuschläge.

Alle Preise von Landesprodukten schließen sämtliche Spesen des Handels, die vom Ankauf beim Landwirt bis zur Frachtparität Karlsruhe entstehen, und die Umsatzsteuer ein. Die Erzeugerpreise sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Abteilung Weine und Spirituosen.

Die Börse verkehrte in ruhiger Haltung. Preisveränderungen für Weine, neue und alte, wie auch für Edelbranntweine konnten nicht festgestellt werden.

Karlsruher Rheinhafen.

In der Woche vom 31. Oktober bis 5. November 1927 sind in Karlsruhe-Hafen

angekommen: 29 Schiffe mit Brennstoffen, 11 Schiffe mit Stückgut, darunter 1786,5 t Getreide und andere Lebensmittel, 1 Schiff mit Roheisen, 2 Schiffe mit Baumaterialien, 4 Schiffe mit Holz, 1 Schiff mit Leinöl;

abgegangen: 3 Schiffe mit Stückgut, 6 Schiffe mit Holz, 4 Schiffe mit Alteisen, 1 Schiff mit Papier.

In der Woche vom 7. November bis 12. November 1927 sind in Karlsruhe-Hafen

angekommen: 46 Schiffe mit Brennstoffen, 11 Schiffe mit Stückgut, darunter 472 t Getreide und andere Lebensmittel, 1 Schiff mit Roheisen, 1 Schiff mit Baumaterialien, 1 Schiff mit Zucker, 1 Schiff mit Kabel, 3 Schiffe mit Holz;

abgegangen: 4 Schiffe mit Stückgut, 3 Schiffe mit Holz, 2 Schiffe mit Alteisen.

Bücherschau.

Gruppenarbeit. Von Dr. jur. Friedrich Scheffler. (Heft 14 der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, herausgegeben von Professor Dr. Erwin Jakobi.) 1927. Preis 4,40 Reichsmark. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17.

Das Heftchen behandelt in gedrängter Form eine arbeitsrechtliche Frage, die allgemeines Interesse beansprucht. Trotz der großen Verbreitung der Gruppenarbeit gehört sie noch zu den wissenschaftlich wenig behandelten Gebieten des Arbeitsrechts. Der Verfasser geht in seiner Schrift ganz neue Wege, wenigstens soweit es sich um die selbständigere Form der Arbeitsgruppen, die sogenannte „Eigengruppe" handelt, der der Hauptteil des Werkes gewidmet ist. Auf engstem Raum hat er eine Vielzahl der Rechtsfälle zusammengedrängt, die wohl alle Fragen des Gebiets umfaßt. Zustimmende und abweichende Ansichten

R.U.T.
„Rheinunion" Transport-Gesellschaft m.b.H.
Karlsruhe-Rheinhafen, Honsellstr. 34 :: Fernruf 6840 :: Drahtanschrift: Rheinunion Karlsruhebaden
Regelmäßiger Eildampferverkehr zwischen
Antwerpen—Rotterdam und Karlsruhe, sowie allen Rheinhäfen
Schiffahrt — Spedition — Lagerung — Massengut-Transporte
Durchfrachtenverkehre von u. nach: Nord-, Süd- u. Mittelamerika, Engl., Frankr., allen nord. u. russ. Häfen, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Türkei, Donaustaaten, Nordafrika, Aegypten, Kleinasien, Indien, China, Japan etc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft

Reichsunfallversicherung.

Bekanntmachung (Wahlausschreiben)

betreffend die Neuwahl der Delegierten zur Genossenschafts-Versammlung im Delegierten-Wahlbezirk XII.

Karlsruhe, den 12. November 1927.

Auf Grund des Gesetzes über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 8. April 1927 (R.G.Bl. I Nr. 16) in Verbindung mit § 6 der Satzung ist eine Neuwahl sämtlicher Vertreter (Delegierten) zur Genossenschaftsversammlung vorzunehmen.

Diese wird für den Wahlbezirk XII festgesetzt auf

Mittwoch, den 28. Dezember 1927, nachmittags 5 Uhr im Stadtgarten-Restaurant (Ratszimmer) zu Karlsruhe i. B.

Die Wahl kann eine Stunde nach ihrem Beginn geschlossen werden. Nach der in den Betrieben des Wahlbezirks vorhandenen Arbeiterzahl sind 2 Vertreter und je 2 erste und 2 zweite Ersatzmänner auf die Dauer von 5 Jahren aus den Mitgliedern des Bezirks zu wählen.

Indem wir nachstehend den **Wahlvorschlag des Wahlvorstandes (I)** bekanntgeben, fordern wir hiermit zur Einreichung von weiteren Vorschlagslisten **durch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder durch Verbände solcher Vereinigungen** auf.

Werden keine weiteren gültigen Vorschlagslisten eingereicht, so gelten die in dem Wahlvorschlag des Wahlvorstandes bezeichneten Bewerber als gewählt. Eine Wahlhandlung findet alsdann nicht statt.

Es können nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens **vier Wochen vor dem Wahltage** bei dem Wahlvorstand eingereicht sind.

Die Vorschlagsliste des Wahlvorstandes muß mindestens dreifach soviel Bewerber benennen, wie Vertreter im Wahlbezirke zu wählen sind. Die übrigen Vorschlagslisten können dreifach soviel oder mehr Bewerber benennen als Vertreter im Wahlbezirke zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Firma, Beruf, Wohnort und Betriebssitz **genau** zu bezeichnen. Soweit Bewerber vorgeschlagen sind, die nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur **Ablehnung** der Wahl berechtigt sind, ist ihre **schriftliche** Zustimmung zur Annahme einer Wahl beizufügen.

In jeder Vorschlagsliste ist, sofern sie von mehreren Vereinigungen und Verbänden unterzeichnet ist, ein Listenvertreter und ein Stellvertreter für ihn zu bezeichnen. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Etwaige Anstände müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage beseitigt sein.

Die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen oder Verbände müssen von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein, sofern nicht die Satzung der Vereinigung oder des Verbandes anders bezw. bestimmt, daß die Unterschrift einzelner Mitglieder genügt. Die Unterzeichner der Vorschlagslisten haben sich auf Erfordern des Wahlvorstandes diesem gegenüber über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Die Stimmabgabe ist an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden.

Die Wählerliste und zugelassenen Vorschlagslisten können von den Wählern bis zum Wahltage werktäglich von 9 bis 5 Uhr beim Wahlvorstande **F. Schorpp, Karlsruhe i. B., Kaiserallee 37/39** eingesehen werden.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie mangelhaft sind und der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird. Eine Vorschlagsliste ist mangelhaft, wenn sie einem Erfordernis des Gesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung widerspricht.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der **Wählerliste** sind bei Vermeidung des Ausschlusses **spätestens vier Wochen** vor dem Wahltage unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Wahlvorstande einzulegen.

Der Wahlvorstand des XII. Wahlbezirks der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft.

Schorpp	**Lindenlaub**	**Finkenzeller**
Vorsitzender.	stellvertretender Vorsitzender.	Beisitzer.

Wahlvorschlag des Wahlvorstandes (I).

Vertreter:

Herr **Karl Timeus,** chem. Wäscherei und Färberei, Karlsruhe i. B., Marienstr. 21.

Herr **Ludw. Langer,** Wäscherei und Plätterei, Mannheim, Langerötterstr. 24.

1. Ersatzmänner:

Herr **Georg Löchner,** in Firma Vereinigte Leder- und Schuhfabrik G.m.b.H., Wiesloch, Schwetzinger-Str. 50.

Herr **Julius Hirsch,** Geschäftsführer u. Prokurist der Firma Deutsche Signalflaggenfabrik G.m.b.H., Karlsruhe i. B., Sofienstr. 69/71.

2. Ersatzmänner:

Herr **Albert Hilbert,** G.m.b.H., Süddeutsche Bekleidungsindustrie, Rastatt i. B., Bahnhofstr. 20.

Herr **Schröder,** in Firma Schröder & Fränkel, Karlsruhe i. B., Kaiserstr. 211.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden in einer erheblichen Anzahl von Literaturverweisen zusammengestellt, so daß das Buch auch dem, der den Standpunkt des Verfassers nicht allenthalben zu teilen vermag, ein wertvoller Wegweiser durch die Unzahl verstreuter Gerichtsentscheidungen ist, die sich mit den Rechtsfragen der Gruppenarbeit befassen. Das Buch wird dem Richter ein willkommenes Hilfsmittel bei der Beurteilung der gefürchteten „Gruppenakkorde", den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ein unentbehrliches Rüstzeug zum arbeitsgerichtlichen Rechtsstreit auf diesem Gebiete sein. Eine große Zahl in den Text verwobener Beispiele macht die Lektüre des Buches auch für den juristisch nicht geschulten Leser verständlich und fruchtbar.

Geschäftsstelle der Badischen Wirtschafts-Zeitung Karlsruhe, Ritterstraße 1. Fernspr. 297. — Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Krienen, Handelskammer-Syndikus; für Anzeigen: A. Meschede, beide in Karlsruhe.

Vereinsbank Karlsruhe
e. G. m. b. H.
*
Fernsprecher Nr. 6227—6229
Reichsbankgirokonto
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 393
Seit 1858 bestehende Kreditgenossenschaft
Ausführung von Bankgeschäften aller Art zwecks Beschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel
Vorschußdarlehen auf bestimmte Zeit
Diskontierung von Wechseln
Laufende Rechnungen mit und ohne Kreditgewährung
Annahme von
Spareinlagen
und Depositengeldern auf feste Termine zu günstigen Bedingungen
An- und Verkauf sowie Verwaltung von Wertpapieren
Stahlkammer
*
Geschäftshaus: Kreuzstr. 1, Eingang Zirkel

Finanzierung von Ratenzahlungsverkäufen
Bedeutende Aktiengesellschaft bevorschußt Ratenverkäufe von Motoren, **Maschinen** aller Art, wie Werkzeugmaschinen, Drehbänke, Herde, Oefen, Staubsauger, Geldschränke, **Haushaltungsmaschinen,** wie Waschmaschinen, Nähmaschinen, **Verkehrs- u. Transportmitteln** aller Art, wie Elektrokarren, Lokomobile, Waggons, Motorboote, **Möbel** usw., zu weitaus günstigsten Bedingungen. Z. B.
Zins bei 12-Monatsgeschäft 8 Prozent
Kraftwagen und Musikinstrumente noch günstigere Bedingungen.
Keine Sondergebühr, **keine** Genossenschaftshaftung, **keine** Reservefondsteilnahme.
Rudolf Speidel, Finanzgeschäft
Mathystr. 17 **Karlsruhe i. B.** Teleph. 4660

BUCHDRUCK
STEINDRUCK
OFFSETDRUCK
CHEMIGRAPHISCHE
KUNSTANSTALT
BUCHBINDEREI
Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung
C. F. MÜLLER
Karlsruhe (Baden), Ritterstraße 1
Fernsprecher: 18, 19, 20, 21, 297 u. 1923, Gegr. 1797

Jakob Finkelstein G. m. b. H.
Holz- u. Kohlenhandlung
Karl-Friedrich-Straße 21 (Rondellplatz) :: Fernsprecher 6275

Sinner-Fabrikate sind von unübertrefflicher Qualität!
Biere
Likör u. Edelbranntweine
Preßhefe
Weizen- und Roggenmehle
Backpulver
Edel-Pudding
Eispulver
Vanillinzucker
„Sinin" ff. Stärkepuder
Haferkakao
Haferflocken
Hafermehl
Malzkaffee
Konfitüren- u. Obstkonserven
Gelees und ff. Marmeladen
Speisenwürze
Sinner A.-G., Karlsruhe-Grünwinkel
Karlsruhe 1924 Staatspreis und Goldene Medaille (Höchste Auszeichnung)